

• EDITORIAL

Liebe Leserin, liebe Unternehmerin
Lieber Leser, lieber Unternehmer



Im Juni des letzten Jahres hat das Parlament der Aktienrechtsrevision endgültig zugestimmt. Die Gesetzesänderungen werden voraussichtlich 2023 in Kraft treten, doch bereits jetzt gilt es, die Weichen zu stellen. Im ersten Beitrag dieser Ausgabe erfahren Sie, wie das Schweizer Aktienrecht modernisiert wird und worauf Sie schon heute achten sollen.

Im zweiten Beitrag wird gezeigt, von welchen Steuerabzügen bei der Unternehmensbesteuerung Sie Gebrauch machen und wie Sie als Unternehmen von Steuereinsparungen profitieren können.

Genau wie Privatpersonen sind Unternehmen täglich zahlreichen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken kann man mittels Versicherungen absichern, damit keine grossen finanziellen Schäden entstehen. Im dritten Beitrag dieser Ausgabe finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Versicherungen und erfahren, wo sich eine Absicherung für Ihr Unternehmen lohnt.

Robotic Process Automation ist eine Softwarelösung, die ganze Geschäftsprozesse automatisiert. Wie diese Technologie funktioniert und wo sie sinnvoll im Finanzbereich eingesetzt werden kann, erfahren Sie im letzten Beitrag.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Sabine Bernhard
Product Managerin
Finanzen & Steuern WEKA

REVISION DES SCHWEIZER AKTIENRECHTS: MODERNISIERUNG UND FLEXIBILISIERUNG

Die Reform zur Modernisierung des schweizerischen Aktienrechts erhielt nach rund zehn Jahren Projektdauer am 19. Juni 2020 die endgültige Zustimmung des Parlaments. Sie modernisiert das Schweizer Aktienrecht unter Beibehaltung seiner Kernprinzipien und betrifft u.a. das Aktienkapital, die Corporate Governance, Aktionärsrechte, Vergütungen, das Sanierungsrecht und die Vertretung der Geschlechter. Die Revision wird die Schweiz als Unternehmensstandort noch attraktiver machen. Entgegen ersten Ankündigungen ist mit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision voraussichtlich erst im Jahr 2023 zu rechnen.

• Von Dr. Oliver Künzler

Das Kapitalband

Eine zentrale Neuerung der Aktienrechtsrevision ist die Einführung des sog. Kapitalbands. Das Kapitalband ermöglicht eine flexible Gestaltung der Kapitalstruktur und schafft damit mehr Handlungsmöglichkeiten bei der Finanzierung von Investitionen und Übernahmen. Neu können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von maximal fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von bis zu 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals herauf- oder herabzusetzen. Das Kapitalband verbindet also gleichzeitig eine genehmigte Kapitalerhöhung mit einer genehmigten Kapitalherabsetzung. Konsequenterweise werden die bisherigen Bestimmungen über die genehmigte Kapitalerhöhung abgeschafft. Darüber hinaus kann die Generalversammlung weitere Einschränkungen, Auflagen oder Bedingungen für die Herauf- oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorsehen. Die statutarische Ermächtigung zur Kapitalherabsetzung ist allerdings nur zulässig, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

Weitere Flexibilisierungen beim Aktienkapital

Nebst dem Kapitalband wurden im Zusammenhang mit dem Aktienkapital (und dem Stammkapital der GmbH) weitere Flexibilisierungen eingeführt:

1. **Neu kann das Aktienkapital nicht nur in Schweizer Franken, sondern auch in der «für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung»** ausgewiesen werden. Bei der Gründung ist zu beachten, dass das in Fremdwährung einbezahlte Kapital zum Zeitpunkt der Beurkundung der Gründung einen Wert von mindestens CHF 100000.– aufweist. Zweck dieser liberalen Regelung ist eine Anpassung an das Rechnungslegungsrecht, das die Buchführung und Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zulässt. Der Bundesrat wird die hierfür zulässigen Währungen festlegen.
2. Der Mindestnennwert von CHF 0.01 wird aufgehoben. **Der Nennwert einer Aktie kann neu bis auf einen beliebigen Bruchteil** eines Rappens herabgesetzt werden. Erforderlich ist einzig, dass der Nennwert grösser als null ist.



Modernisierung der Generalversammlung

Die Reform trägt der verbreiteten Nutzung digitaler Technologien Rechnung und gewährt zudem mehr Flexibilität bei der Durchführung und der Organisation der Generalversammlungen («GVs»):

- Der Gesetzesentwurf sieht neu die Möglichkeit der Durchführung von **virtuellen GVs** vor (d.h. ohne physischen Tagungsort), vorausgesetzt, die Statuten sehen dies vor.
- **GVs mit mehreren Tagungsorten sind neu ausdrücklich erlaubt**, wobei die Voten der Teilnehmer in Bild und Ton unmittelbar an sämtliche Tagungsorte übertragen werden müssen.
- **GVs können fortan auch im Ausland durchgeführt werden**, sofern wiederum eine entsprechende Verankerung in den Statuten vorgesehen ist und durch die Festlegung des Tagungsorts keinem Aktionär die Ausübung seiner Rechte in unsachlicher Weise erschwert wird.

Stärkung der Minderheitenrechte

Ein vorrangiges Ziel der Reform war die Stärkung der Aktionärsrechte, insbesondere die Senkung von Schwellenwerten für die Ausübung der Mitwirkungsrechte von Minderheitsaktionären. Folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

- **Einberufungsrecht:** Der Schwellenwert für das Einberufungsrecht zu einer ausserordentlichen GV wird bei börsenkotierten Gesellschaften auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt (gegenwärtig 10%). Demgegenüber wird bei Aktiengesellschaften ohne börsenkotierte Aktien am bisher geltenden Schwellenwert von 10% des Aktienkapitals festgehalten. Wie bei allen bisherigen Schwellenwerten können auch mehrere Aktionäre zusammen den geforderten Schwellenwert von 10% erreichen und gemeinsam das Einberufungsrecht ausüben.
- **Traktandierungs- und Antragsrecht:** Aktionäre, die zusammen mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten bzw. 5% bei nicht börsenkotierten Gesellschaften halten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen (gegenwärtig 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. für alle Aktiengesellschaften). Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung einer GV aufgenommen werden.
- **Auskunfts- und Einsichtsrecht:** Neu wird geregelt, dass Aktionäre

von nichtkotierten Gesellschaften, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dem Verwaltungsrat jederzeit Fragen stellen können. Die Beantwortung von Fragen war bis anhin nur an der GV möglich. Aktionäre aller Aktiengesellschaften, die mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können neu auch ohne Ermächtigung der GV Einsicht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nehmen. Bedingung für die Gewährung der Auskunfts- und Einsichtsrechte ist, dass diese für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Auskunft oder Einsicht muss innert vier Monaten seit Anfrage erteilt resp. gewährt werden. Eine Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

Auszahlung von Zwischendividenden

Die Zulässigkeit der Auszahlung von Zwischendividenden war bislang umstritten, und es fehlte eine aus-

Wesentlicher Inhalt der Aktienrechtsrevision kurz und bündig

- Flexibilisierung der Kapitalstruktur und der Dividendenausschüttung
- Modernisierung der Generalversammlung dank Nutzung digitaler Technologien und mehr Flexibilität in der Organisation
- Erweiterung der Rechte von Minderheitsaktionären insbesondere durch Senkung verschiedener Schwellenwerte für die Ausübung der Aktionärsrechte
- Modernisierung des Sanierungsrechts mit neuem Fokus auf die Zahlungsfähigkeit
- Ablösung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) durch das Gesetz und Einführung von Geschlechterquoten im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung von börsenkotierten Gesellschaften

drückliche gesetzliche Regelung. In Angleichung an das zunehmende Bedürfnis der Praxis enthält das revidierte Aktienrecht nun eine ausdrückliche Regelung. Demnach kann die Generalversammlung gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen. Der Zwischenabschluss ist von der Revisionsstelle zu prüfen, es sei denn, die Gesellschaft unterliegt nicht der eingeschränkten Revision oder alle Aktionäre stimmen der Ausrichtung der Zwischendividende zu und die Forderungen der Gläubiger sind nicht gefährdet.

Verbesserungen beim Sanierungsrecht

Nebst den Warnindikatoren Kapitalverlust und Überschuldung steht neu auch die drohende Zahlungsunfähigkeit im Fokus. Der Verwaltungsrat ist zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit verpflichtet und muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit gebotener Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen oder der GV solche beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Die Pflicht zur Einberufung einer Sanierungs-GV bei hälftigem Kapitalverlust bzw. die Pflicht zur Benachrichtigung des Gerichts bei Überschuldung wird neu unter gewissen Bedingungen gelockert.

Geschlechterquoten für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen von börsenkotierten Gesellschaften

Es besteht neu ein Richtwert für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von börsenkotierten Gesellschaften, welche die Schwellenwerte betreffend Bilanzsumme, Umsatz und Anzahl Vollzeitstellen überschreiten, wobei mehrjährige Übergangsfristen zur Anwendung kommen. Auf eine harte Sanktion bei Nichterreichung wird aber verzichtet: Sofern nicht jedes Geschlecht mit mindestens 30% im Verwaltungsrat

bzw. mit mindestens 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist, müssen im Vergütungsbericht die Gründe dafür sowie die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts angegeben werden.

Was müssen Sie als Verwaltungsrat einer AG bzw. als Geschäftsführer einer GmbH aktuell unternehmen?

Unmittelbar besteht kein Handlungsbedarf. Gemäss den Übergangsbestimmungen bleiben Bestimmungen der Statuten und der internen Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Kraft. Bis dann müssen die Statuten und Reglemente angepasst werden. Wir empfehlen allerdings einerseits aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit, die bestehenden Statuten generell möglichst bald nach Inkrafttreten des neuen Rechts an dessen teilweise neue Systematik und Terminologie sowie an die zahlreichen neuen Artikelnummern anzupassen. Andererseits sollten Sie aber unbedingt auch die neu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Flexibilisierung bei der Kapitalstruktur und der Durchführung der GV prüfen und bei Bedarf in die Statuten aufnehmen. Bis zum Inkrafttreten empfehlen wir, aus Kostengründen auf nicht zwingend erforderliche Statutenänderungen zu verzichten.

Weitere Themen

- Die qualifizierten Vorschriften über die (beabsichtigte) Sachübernahme von Aktionären und diesen nahestehenden Personen werden abgeschafft. Bei einer gemischten Sacheinlage und Sachübernahme unterliegen aber das Sachübernahmeelement und die entsprechende Gegenleistung der Gesellschaft weiterhin der Statuten- und Registerpublizität.
- Die bisher umstrittene Frage, ob eine Verrechnungsliberierung mit nicht oder nicht vollständig werthaltigen Forderungen möglich sei, wird neu ausdrücklich bejaht. Die Statuten müssen in jedem Fall den Betrag der Verrechnungsforderung, den Namen

des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien angeben.

- Die Statuten können neu vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden.
- In Übereinstimmung mit den geltenden EU-Vorschriften sieht der Gesetzentwurf vor, dass ordentlich revidierte Rohstoffunternehmen auch einen speziellen Jahresbericht über alle Zahlungen an staatliche Stellen (Konzernzahlungsbericht) erstellen müssen.
- Die Einführung von Loyalitätsaktien wurde nach intensiver Debatte verworfen. Die Aktualität bleibt jedoch bestehen: Der Bundesrat wurde beauftragt, die Vor- und Nachteile von Loyalitätsaktien prüfen zu lassen.
- Die Umsetzung der «Lex Minder» betreffend die Vergütungen bei Publikums-gesellschaften wird mit gewissen Anpassungen auf Gesetzesstufe verankert.

Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen werden voraussichtlich mehrheitlich 2023 in Kraft treten, wobei lange Übergangsfristen vorgesehen sind. Die Bestimmungen über die Geschlechterrichtwerte in Kaderpositionen sowie die Transparenzregeln für Rohstoffunternehmen wurden bereits per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.



AUTOR

Dr. Oliver Künzler ist Partner bei Wenger Plattner Rechtsanwälte und leitet die Practice Group Handels- und Gesellschaftsrecht.

Er befasst sich vorwiegend mit internationalen und nationalen M&A-Transaktionen, Um- und Restrukturierungen, Private-Equity- und Venture-Capital-Transaktionen sowie Finanzierungen. Daneben berät er Aktionäre und Unternehmen zu sämtlichen vertrags-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Aspekten. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Beratung von KMU, insbesondere im Bereich der Unternehmensnachfolgen und deren Strukturierung.